

Domus-Atrium

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Umzüge und Transporte



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umzüge und Transporte

§1. Inkrafttreten des Vertrages.

Für Umzüge und Transporte sind die zu erbringenden Leistungen in Schriftform festzuhalten. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Weisungen, Änderungen, Absprachen, finden keine Anwendung.

§2. Transportübernahme im Allgemeinen.

Die Durchführung eines Umzuges setzt voraus, dass der Umzug unter normalen Verhältnissen durchgeführt werden kann. Die Hauptverkehrsstraßen, sowie Straßen und Wege zur Be- oder Entladestelle müssen für die Transportfahrzeuge befahrbar sein. Bei Vorgärten und dergleichen gelten als normale Zufahrtverhältnisse höchstens 20 Meter Distanz zwischen Fahrzeug und Hauseingang. Hauseingänge, Korridore, Treppen usw. sollen einen reibungslosen Transport ermöglichen. Wird Domus-Atrium über die möglichen Schwierigkeiten nicht informiert, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Lassen die Verhältnisse an der Be- oder Entladestelle oder behördliche Bestimmungen die Durchführung des Transportes nicht zu, ohne dass Domus-Atrium rechtzeitig darüber informiert ist, so fallen dem Absender alle im Vertrag festgelegten Kosten zur Last.

Domus-Atrium übernimmt das Transportgut am Fahrzeug und transportiert von Bordstein zu Bordstein. Der Auftraggeber ist für die transportsichere Verpackung des Transportgutes verantwortlich. Der Auftraggeber lädt das Transportgut selber in das Transportfahrzeug und sichert dieses ausreichend. Das Entladen des Transportfahrzeug wird vom Auftraggeber selbstverantwortlich durchgeführt.

Domus-Atrium

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umzüge und Transporte



§3. Beauftragung weiterer Frachtführer.

Zur Durchführung des Auftrages können weitere Frachtführer herangezogen werden.

§4. Pflichten von Domus-Atrium.

Domus-Atrium ist verpflichtet, die für die Ausführung des Auftrages notwendigen, im Vertrag schriftlich festgehaltenen Transportmittel am vereinbarten Zeitpunkt bereitzustellen. Er führt den Auftrag vertragsgemäß und mit notwendiger Sorgfalt aus. Um einen Schaden zu verhüten, hat er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden.

§5. Pflichten des Auftraggebers.

Der Absender hat Domus-Atrium rechtzeitig die Adresse des Empfängers, Ort der Ablieferung und die örtlichen Verhältnisse genau zu bezeichnen. Ebenso ist er verpflichtet, Domus-Atrium auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes und dessen Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Hersteller vorgesehenen Sicherungen an beweglichen oder elektronischen Teilen an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio-, PC Software und Hardware, Hifi, Kühlschränken, EDV-Anlagen und Ähnlichem selber anzubringen. Domus-Atrium übernimmt keinen Einpackservice. Der Auftraggeber sichert besonders gefährdeten Gegenstände wie Marmor, Glas, Porzellan, Rahmen, Lampen, Lampenschirme und ähnliche Gegenstände von großer Empfindlichkeit ausreichend für den Transport. Eine Original- oder gleichwertige Verpackung wird dabei empfohlen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist Domus-Atrium nicht verpflichtet. Der Auftraggeber verpflichtet sich nachzuprüfen, dass kein Gegenstand irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wurde. Nach Beendigung des Auftrags wird dem Absender ausdrücklich empfohlen zu prüfen ob irgendwelche Gegenstände nicht im Auto vergessen wurden. Für die in den Fahrzeugen von Domus-Atrium irrtümlich vergessenen Gegenstände übernimmt Domus-Atrium nur

Domus-Atrium

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umzüge und Transporte



dann Haftung, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese tatsächlich von Ihm transportiert wurden.

§6. Kosten.

Für Umzüge gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung im Angebot aufgeführten Preise. Preisangebote von Domus-Atrium beziehen sich auf das Gut normalen Umfangs, normalen Gewichts und normaler Beschaffenheit; sie setzen normale unveränderte Beförderungsverhältnisse voraus. Alle Angebote von Domus-Atrium gelten bei unverzüglicher Annahme und nur wenn bei Erteilung des Auftrages auf das Angebot Bezug genommen wird. Wenn nichts anders vereinbart ist, sind die angegebenen Preise Bruttopreise und beinhalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

§7. Fälligkeit des Entgelts.

Der Rechnungsbetrag ist vor Beladung des Transportgutes fällig. Auslandstransporten werden nicht durchgeführt. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist Domus-Atrium berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.

§8. Haftung des Frachtführers.

Die Haftung von Domus-Atrium beginnt mit der Übernahme des Transportgutes am Bordstein und endet mit dessen Ablieferung am Bordstein des Bestimmungsortes. Die Haftung von Domus-Atrium wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von Euro 100,00 der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt. Maßgebend für die Erstattung im Schadensfall ist der Zeitwert des Umzugsgutes. Der Zeitwert entspricht dem Betrag, mit dem gleichartiges Gut unter Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen alt und neu angeschafft werden kann. Domus-Atrium haftet für Schäden, die nachweisbar durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Lassen sich der Wahrscheinlichkeit nach auch bei großer Sorgfalt die Schäden nicht vermeiden, so haftet Domus-Atrium für keine Schäden. Bei Kleinschäden, die die Weiterverwendung der beschädigten Sache nicht

Domus-Atrium

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umzüge und Transporte



verhindern, beschränkt sich die Haftung auf die Kosten einer möglichen Reparatur oder einer Entschädigung für Wertminderung.

§9. Haftungsausschluss nach §451g HGB.

Domus-Atrium ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;
2. Ungenügende Verpackung durch den Auftraggeber, sofern dieser vertraglich zur Verpackung und Kennzeichnung verpflichtet ist;
3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender, sofern dieser vertraglich hierzu verpflichtet ist.
4. Beförderung von nicht von Domus-Atrium verpacktem Gut;
5. Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern Domus-Atrium den Absender auf die Gefahr einer möglichen Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat;
6. Beförderung der Tiere oder Pflanzen;
7. Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, innerem Verderb oder Auslaufen, erleidet.

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der unter 1. bis 7. bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Der Frachtführer kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

Domus-Atrium

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umzüge und Transporte



§10. Andere Haftungsausschlussgründe.

Domus-Atrium ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Frachtführer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis). Domus-Atrium ist von seiner Haftung befreit, wenn der Verlust oder Beschädigung durch ein Verschulden des Auftraggebers, eine von ihm erteilte Weisung, sein ungeeignetes zur Verfügung gestelltes Werkzeug, eigene Mängel des Umzugsgutes oder durch Umstände verursacht wurde, auf welche der Unternehmer keinen Einfluss hat. Das Gleiche gilt für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von angemessenen Anwendungshinweisen oder fehlerhafter Behandlung des Absenders entstanden sind. Es besteht keinerlei Haftung für Beschädigungen an Gegenständen, die zum Zeitpunkt des Transportes bereits sämtliche Beschädigungen aufweisen. Bestehen an den gelieferten Gegenständen vor dem Umzug Schäden oder deutliche Gebrauchsspuren, so ist der Absender nicht dazu verpflichtet, sie vor den Folgen sich weiter ausbreitenden Mängeln, Defekte oder Abnutzung zu schützen. Kratzer, kleine Abschürfungen und dergleichen sind übliche Abnutzungsspuren eines Umzugs, die nicht in die Beurteilung des Schadensumfanges einfließen. Handelt es sich bei einer Beförderung um gefährliches Umzugsgut, wobei der Auftraggeber Domus-Atrium nicht rechtzeitig auf die Gefahr, die vom Gut ausgeht, hingewiesen hat, so hat der Auftraggeber die kompletten Folgen eines solchen Transportes zu verantworten. Bei einer erhöhten Beanspruchung der Trageflächen ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, sobald der entstandene Schaden nicht auf einen unsachgemäßen Gebrauch der ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zurückzuführen ist und der Auftraggeber auf die Gefahr einer solchen Beförderung hingewiesen hat.

§11. Verpackungen.

Der Auftraggeber ist für die transportsichere Verpackung

Domus-Atrium

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umzüge und Transporte



verantwortlich. Dem Auftraggeber werden keinerlei während eines Transportes unbrauchbar gewordene Verpackungsmaterialien erstattet.

§12. Schadensprotokoll.

Für die Anzeige eines Schadens findet §438 HGB Anwendung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Gut beim Ausladen auf äußerlich erkennbare Beschädigungen zu untersuchen. Sie sind Domus-Atrium sofort nach dem Ausladen anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen Domus-Atrium innerhalb von 3 Tagen nach Ausladung spezifiziert angezeigt werden, dabei hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass der Schaden unter der Obhut von Domus-Atrium eingetreten ist. Pauschale Hinweise reichen keinesfalls. Die Meldung der Schäden erfolgt in Textform (per Post, Fax oder E-Mail) innerhalb vorgesehener Fristen.

§13 Montage.

Möbelmontage und Demontagen werden von Domus-Atrium nicht durchgeführt. Domus-Atrium ist nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt. Es ist Aufgabe des Auftraggebers, die von Domus-Atrium zu transportierenden Bauteile am vereinbarten Montagetermin einwandfrei, unbeschädigt und vollständig für den Transport bereitzustellen. Ein Anschluss von Elektrogeräten an Versorgungsanschlüsse erfolgt nicht.

§14. Kündigung, Terminverschiebung.

Bei Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag gelten die einschlägigen Bestimmungen der §§ 415 HGB, 346 ff BGB. Beim Rücktritt vom Vertrag nach erfolgter Auftragsbestätigung werden im Sinne einer pauschalierten Abgeltung für Aufwendungen und Bemühungen 20% der Gesamtkosten zu Lasten des Absenders berechnet. Bis zu 5 Werktage vor dem Umzugstermin werden Rücktrittskosten in Höhe von 40% der Gesamtkosten berechnet. Bei Rücktritt von innerhalb 2 Werktage, werden 60% der Gesamtkosten, bis zu 1. Werktag vor dem Umzugstermin 80% der Umzugskosten berechnet. Bei Stornierung am

Domus-Atrium

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umzüge und Transporte



Umzugstag wird der Gesamtbetrag fällig. Der Rücktritt des Auftraggebers hat schriftlich zu erfolgen. Für alle Fälle eines Verstoßes des Absenders gegen eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages/AGB behält sich Domus-Atrium das Recht vor, das bestehende Vertragsverhältnis unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche des Auftraggebers mit sofortiger Wirkung zu beenden. Bestehen begründete Zweifel an den Eigentumsrechten oder finanzieller Leistungsfähigkeit des Auftraggebers, behält sich der Spediteur das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. Kosten oder negative Folgen, die dem Auftraggeber durch diesen Rücktritt entstehen, gehen zu seinen Lasten. Domus-Atrium behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Räumlichkeiten oder Umzugsgüter am Umzugstag nicht für eine sichere Beförderung geeignet sind. Die dabei dem Auftragnehmer entstandenen Kosten trägt in voller Höhe der Auftraggeber. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eine einmalige Terminverschiebung ohne Stornokosten. Dieses soll spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin erfolgen.

§15. Personalien und Datenschutz.

Domus-Atrium ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, dass an der Echtheit oder der Befugnis begründete Zweifel bestehen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten an Dritte zur Durchführung der Leistungen herangezogene Unternehmen weitergegeben werden, oder, wenn es eine gesetzliche Verpflichtung zur Datenweitergabe besteht. Der Datenschutz bleibt hiervon unberührt. Der Auftraggeber versichert, dass alle von ihm gegenüber Umzugsunternehmen angegebenen persönlichen Daten der Wahrheit entsprechen und nur den Auftraggeber persönlich beschreiben.

§16. Geltung und Änderung von AGB.

Im Verhältnis zwischen Domus-Atrium und Auftraggeber gelten

Domus-Atrium

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umzüge und Transporte



ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
Etwaigen AGB des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, diese haben keine Gültigkeit. Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Änderungen und Nebenabreden hierzu sind nur mit schriftlicher Bestätigung von Domus-Atrium wirksam. Abweichende Bedingungen müssen schriftlich von beiden Vertragspartnern vereinbart werden, um rechtswirksamer Bestandteil des Vertrages zu sein. Sollte eine der vorgenannten Bedingungen keine Geltung haben, gilt die diesem Punkt entsprechende gesetzliche Regelung. Die übrigen Punkte bleiben unberührt wirksam. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Unsere AGB gelten ebenso bei Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich auf die Geltung der AGB verwiesen wird.

§17. Gerichtsstand.

Für Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Mönchengladbach.

§18. Rechtswahl.

Es gilt deutsches Recht, die Verträge mit dem Auftragnehmer werden ausschließlich in deutscher Sprache geschlossen.